



SATZUNG

Die aktuelle Satzung des Sportvereins Teuchern 1910 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen SV Teuchern 1910 e. V. und hat seinen Sitz in Teuchern. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal mit der Geschäftsnummer VR 48240 eingetragen.

§ 2 Vereinsaufgaben und –zweck

a. Der Verein fördert:

1. die komplexe Entwicklung des Sports und seiner Bedingungen im Territorium, insbesondere auch hinsichtlich von Sport und Umwelt
2. die Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit, verbunden mit einer zielgerechten Werbung für das Sporttreiben der Bürger und Einwohner
3. einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb der Sektionen und allgemeinen Sportgruppen sowie ihre Wettkampftätigkeit im Interesse von Gesundheit und körperlicher Fitness der Sportlerinnen und Sportler

b. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

- c. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.**

d. Zahlungen an den ehrenamtlichen Vorstand:

Aufgrund des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements ist der Vorstand des Vereins berechtigt, sich pauschale Vergütung für Arbeits- oder Zeitaufwand zu zahlen. Die Zahlungen müssen angemessen sein.

e. Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB) des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 4 Mitgliedschaft

- a. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- b. Nicht geschäftsfähige Personen bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- c. Über die Aufnahme entscheiden die Abteilungsleiter sowie der Vorstand des Vereins.

- d. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb der Sportgemeinschaft verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag gewünschten Zeitpunkt.
- b. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- c. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Quartals erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Abteilungsleiter und dem Vorstand schriftlich bis Ende des vorausgehenden Quartals in schriftlicher Form zugehen. Ausnahmen sind durch Beschluss des Abteilungsleiters oder Vorstandes zulässig.
- d. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 1. mit der Zahlung der Beiträge sechs Monate in Verzug ist
 - 2. wenn es vorsätzlich oder schwerwiegend das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet hat
- e. Über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen des Vereins insbesondere der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.
- b. Durch Ausübung des Stimmrechtes entscheiden die Mitglieder des Vereins über dessen Angelegenheiten. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- c. Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - 1. sich am Vereinsleben zu beteiligen
 - 2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - 3. alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - 1. diese Satzung einzuhalten
 - 2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu bürgen
 - 3. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen zu entrichten
- b. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beeinträchtigung der im Rahmen des Vereinszwecks liegenden Interessen der Mitglieder und des Vereins zu unterlassen.
- c. Die Rechte eines jeden Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit den Beitragszahlungen in Rückstand ist.
- d. Die Rechte eines jeden Mitgliedes ruhen, wenn es mit dem fälligen Beitrag länger als drei Monate im Rückstand ist. Damit ist auch der Versicherungsschutz ausgeschlossen. Das nähere wird in den Abteilungen bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

a. Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Abteilungen

b. Der Verein hat zurzeit folgende Abteilungen:

Fußball, Kegeln, Tischtennis, Volleyball, Gymnastik, Karate, Handball, Kinderturnen, Bogenschießen

c. Die Bildung weiterer Abteilungen ist zulässig. Eine Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorstand.

§ 9 Die Abteilungen

- a. Die Abteilungen sind selbstständig und arbeiten auf Grundlage ihrer Sportordnung.
- b. Die Abteilungen haben einen Abteilungsleiter, der die Aufgaben der Abteilungen erfüllt und die Interessen der Abteilungen vertritt.
- c. Es können abteilungseigene Beiträge erhoben werden. Hierüber entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter. Ist eine Einigung nicht möglich, hat der Vereinsvorstand zu entscheiden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus den jeweiligen anwesenden Delegierten der Abteilungen und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zusammen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- b. Die Einberufung erfolgt unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt der „Einheitsgemeinde Stadt Teuchern“. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden Dirk Angermann, im Fall an seiner Verhinderung seinem Stellvertreter Thomas Hain und bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- c. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- d. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat und mit seinem Mitgliedsbeitrag nicht in Verzug ist.
- e. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis vorzulegen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- f. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

g. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
2. Wahl und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Revisoren
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Beschlussfassung über Haushalts- und Beitragsordnung und mögliche Umlagen
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbereich des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Revisoren

§ 12 Der Vorstand

a. Der Vorstand besteht aus drei ständigen Mitgliedern, nämlich

- dem Vorsitzenden Dirk Angermann,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Thomas Hain
- und dem Schatzmeister Stephan Müller

sowie den Vorsitzenden der jeweiligen Abteilungen.

b. Die ständigen Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der vorgegebenen Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

c. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

d. Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Die laufende Geschäftsführung des Vereins
2. Die Vorbereitung der Jahreshaupt- sowie Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse.

e. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können durch diesen Kommissionen berufen beziehungsweise Einzelpersonen bestimmt werden.

f. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur einberufenen Vorstandssitzung anwesend sind.

§ 13 Spenden

Spenden kommen dem Verein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden. Im letzteren Fall ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der einzelne Abteilungsleiter verantwortlich.

§ 14 Verfahrensvorschriften

a. Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie unter Einbehaltung der Ladungsfristen, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen worden sind.

b. Der Vorsitzende des Vereins hat vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit festzustellen.

c. Bei Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die Sitzung zu schließen und die Zeit sowie die Tagesordnung der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Es gilt Absatz a. entsprechend. Dies gilt auch bei Abstimmung während der Sitzung.

- d. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen sind mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4 Mehrheit.
- e. Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
- f. Bei allen Wahlen gilt Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit der nächst niedrigsten Stimmenzahl statt. Für die Beschlussfähigkeit zählen auch Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen.
- g. Über alle Sitzungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese hat insbesondere die gefassten Beschlüsse in ihrer Wortform zu enthalten.

§ 15 Beitragsordnung

Die zu erhebenden Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Die Abteilungen können darüber hinausgehende Regelungen treffen.

§ 16 Sonstiges

Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden durch den Haushaltsplan festgelegt. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind dem Vorstand offen zu legen und entsprechend dem durch den Vorstand aufgestellten Haushaltsplan zu verwenden. Eine Rechnungslegung erfolgt auf der Jahreshauptversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Einheitsgemeinde Stadt Teuchern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportes zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



gez. Dirk Angermann
Vereinsvorsitzender